Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen



An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Oliver Keymis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/4504

A12

12 Januar 2021

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 21. Januar 2021

Berichtswunsch des medienpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, Alexander Vogt, MdL

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen den erbetenen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum TOP "Auswirkungen der gescheiterten Rundfunkbeitragserhöhung auf den WDR" zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 21. Januar 2021.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Nathanael Liminski

Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

> Horionplatz 1 40213 Düsseldorf Telefon 0211 837-01 poststelle@stk.nrw.de

Schriftlicher Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu dem Thema "Auswirkungen der gescheiterten Rundfunkbeitragserhöhung auf den WDR" zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 21. Januar 2021

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 22. Bericht für die ARD einen ungedeckten Finanzbedarf von 858 Mio. Euro für die Jahre 2021 bis 2024 festgestellt. Zum Ausgleich dieses Bedarfs empfahl die KEF eine Anhebung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent auf 18,36 Euro. Dieser Empfehlung folgend haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 12. März 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag beschlossen, der u.a. die Anhebung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro ab dem 1. Januar 2021 ermöglichen sollte.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens hat sich vor dem Hintergrund des vom Bundesverfassungsgericht wiederholt konkretisierten Anspruchs der Rundfunkanstalten auf eine bedarfsgerechte Finanzierung (BVerfGE 119, 181, 214, unter Hinweis auf BVerfGE 74, 297, 342; 78, 101, 103 f.; 83, 238, 298; 87, 181, 198; 89, 144, 153; 90, 60, 91) ausdrücklich für die Anpassung des Rundfunkbeitrags ausgesprochen. Auch der Landtag Nordrhein-Westfalens hat als erstes Landesparlament bereits am 17. September 2020 seine Zustimmung zum 1. MÄStV und somit der geplanten Anhebung des Beitrags um 86 Cent erklärt.

Da bis zum 31. Dezember 2020 nur 15 Ratifikationsurkunden zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrags (1. MÄStV) beim Vorsitz der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden sind, ist der Staatsvertrag am 1. Januar 2021 nicht in Kraft getreten.

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 22. Dezember 2020 – 1 BvR 2756/20, 1 BvR 2777/20, 1 BvR 2775/20) die Anträge von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf Erlass einstweiliger Anordnungen mit dem Ziel, den Rundfunkbeitrag vorläufig anzuheben und die Verfallsklausel des 1. MÄStV auszusetzen, abgelehnt. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

Der Rundfunkbeitrag beträgt somit – vorbehaltlich weiterer Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – weiterhin 17,50 Euro.

Der Westdeutsche Rundfunk Köln (WDR) hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Beibehaltung des bisherigen Beitrags- und Verteilschlüssels für den WDR für die laufende vierjährige Beitragsperiode ein Minus von voraussichtlich 151,3 Mio. Euro, d.h., monatlich rund 3,2 Mio. Euro, bedeuten würde. Der WDR werde daher, wenn es zu keiner Beitragsanpassung komme, wie alle anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Einsparungen vornehmen müssen.

Ob und inwiefern ein Nothaushalt für den WDR erforderlich werde, sei, so die Mitteilung des WDR, derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen. Dies hänge auch davon ab, wann und wie das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entscheide.

Der WDR hat ergänzend auf die Auswirkungen der "linearen" Beitragsfestsetzung für die jeweils vierjährige Beitragsperiode hingewiesen. Danach haben in der Regel in der ersten Hälfte der Beitragsperiode (hier den Jahren 2021 und 2022) Rückstellungen von Mitteln zu erfolgen, die in der zweiten Hälfte der Beitragsperiode (2023 und 2024) für den Ausgleich von allgemeinen Preissteigerungen und von Lohnsteigerungen erforderlich werden. Der WDR weist insoweit darauf hin, dass es auch, wenn im laufenden Jahr 2021 kein Nothaushalt erforderlich werde, zu deutlicheren Einschnitten in den Folgejahren kommen könne, wenn der Beitrag nicht angepasst werde. Neben den strukturellen Einsparbemühungen, die bereits erfolgen, hätten ergänzende kurzfristige Einsparungen Auswirkungen auf das Programmangebot. Der WDR betont insofern seine Bemühung, das Programmangebot aufrechtzuerhalten.

Eine vollständige und abschließende Aussage zu den Auswirkungen der nicht erfolgten Anhebung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 auf den WDR ist vor diesem Hintergrund erst nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache möglich.